

deutsche Reichspost-Gesetzgebung adoptiert hat. (Siehe § 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 und Kommentar hierzu, Ziffern 26 und 27 [Dr. Dambach, Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches; Berlin 1892, Th. Chr. F. Enslin]).

Unter dem zweiten Punkt Ihrer Zuschrift (Zusammenpacken von Paketen) können wir Ihnen mitteilen, daß nach Art. 2, lit. e des Entwurfs zu einem neuen Postregalgesetz dem Postzwang unterworfen wird: »der Transport von verschlossenen Sendungen aller Art, welche das Gewicht von 5 Kilo nicht übersteigen.« Und im Schlußsatz dieses Artikels ist der Begriff des »Verschlusses« genau definiert. Da nun der Art. 3 des gleichen Entwurfs untersagt, einzelne der in Art. 2, lit. c, d und e erwähnten Gegenstände, welche für verschiedene Personen bestimmt sind, in eine Sendung zu vereinigen, werde diese Gesamtsendung mit der Post oder mit einer andern Transportanstalt befördert, so ist es für uns unzweifelhaft, daß die an verschiedene Adressaten bestimmten Einzelsendungen, welche Buch- oder Verlags-handlungen an die Centralstelle in Zürich befördern lassen, dem Verbot des Zusammenpackens nicht unterliegen, sobald, was wohl jetzt schon der Fall sein wird, die einzelnen Pakete im Sinne von Art. 2, Schlußsatz des Entwurf-Gesetzes, unverschlossen sind, das heißt, die Verschnürung derart bewerkstelligt wird, daß sie mit Leichtigkeit von Hand, und ohne irgendwelche Anwendung von Instrumenten, gelöst werden kann.

Das Post- und Eisenbahn-Departement.
gez. Bemp.

Deutscher Verlegerverein. — Die ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins wird am Sonnabend den 29. April, vormittags 10 Uhr, im deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig stattfinden.

Deutscher Handelstag. Abzahlungsgeschäfte. — In seiner Sitzung vom 18. März beschäftigte sich der Ausschuß des deutschen Handelstages mit dem Gesetzentwurf über die Abzahlungsgeschäfte. Das Referat erstattete der Geheime Kommerzienrat Herr Molinari-Breslau. Es wurde beschlossen:

»Der Ausschuß des Handelstages spricht seine Ansicht dahin aus, daß der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, welcher die an sich zu billigende Absicht verfolgt, das kaufende Publikum vor den Gefahren unreeller Abzahlungsgeschäfte zu schützen, zu weit gegangen ist und dadurch den soliden Katenhandel schädigt, wenn nicht gar unmöglich macht, was, im Interesse der rechtshaffenen Verkäufer und des kaufenden Publikums, unter allen Umständen verhindert werden muß.«

Der Ausschuß beauftragte das Präsidium, im Sinne des vorstehenden Beschlusses eine Eingabe an den Reichstag zu richten.

Berliner Anwaltsverein. Abzahlungsgeschäfte. — Der Berliner Anwaltsverein beschäftigte sich in seinen beiden letzten unter dem Vorsitz des Herrn Justizrats Levy abgehaltenen Sitzungen mit den auf die Abzahlungsgeschäfte und auf den Wucher bezüglichen Gesetzentwürfen. Zu ersterem Thema hatte Herr Rechtsanwalt Hausmann das Referat übernommen, worin er sich trotz einzelner erheblicher Bedenken doch im ganzen zu gunsten des Gesetzentwurfs aussprach. Die anschließende Debatte ergab jedoch eine entgegenstehende Stimmung in der Versammlung; namentlich wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß derartige Eingriffe in bürgerliche Verhältnisse besser im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und im Zusammenhang mit anderen Gesetzen, so namentlich mit der Lehre von der Konventionalstrafe geregelt werden möchten.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 gebildeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen nach einem von dem Finanz-Minister dem Vorsitzenden einer Einkommensteuer-Berufungskommission erteilten Spezialbescheide als solche der Einkommensteuer nicht, weil sie nach ihrer rechtlichen Natur zu keiner der im § 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kategorien von nicht physischen Personen zu rechnen sind. (Reichs-Anzeiger Nr. 69 v. 21./III. 93.)

Reichsgerichtsentscheidung. — Der Provisionsanspruch eines Vermittlers ist in der Regel nicht davon abhängig, daß das vermittelte Geschäft wirklich zur Erfüllung gelangt ist; er hat vielmehr seine Vergütung schon dann verdient, wenn nur durch seine Thätigkeit der Abschluß des Geschäfts herbeigeführt ist. Der Zweck der Vermittlung besteht allein darin, daß ein rechtsgültiges bindendes Kaufgeschäft zu Stande gebracht wird, und ist somit erreicht, sobald ein solches Geschäft abgeschlossen ist. Der Anspruch auf Vergütung fällt daher nicht fort, wenn nach dem Abschlusse das vermittelte Geschäft aufgehoben oder aus irgend einem Grunde nicht erfüllt wird oder nicht erfüllt werden kann. (Urteil des Reichsgerichts vom 18. Januar 1893.) Ausgenommen sind die Vergütungen der Verkaufsgenten, wenn vereinbart ist, daß dieselben erst nach Eingang der Kaufpreise zahlbar seien, weil hier der Vertrag die Regel ausschließt.

Gerichtliche Versteigerung. — Wir empfangen die folgende Mitteilung vom Vorstande des Wiesbadener Buchhändlervereins:

»Soeben erfahren wir, daß die Warenvorräte des Buchhändlers Hermann Kerker, hier, vom Gerichtsvollzieher versteigert werden. Die Veräußerung soll auf Klage einer Leipziger Firma zur Deckung ihrer Forderung vollzogen worden sein. Der Firmeninhaber ist von hier verschwunden. Konkurs ist noch nicht erkannt worden. Der Gerichtsvollzieher hat unter Zuziehung eines Sachverständigen das Kommissionsgut — soweit es sich als solches erkennen ließ — im gesperrten Geschäftslokal zurückbehalten. Die beteiligten Verlagsbuchhandlungen werden wohl am besten thun, einem hiesigen Rechtsanwalt das Verzeichnis der à condition gesandten Werke unter Beilage einer Vollmacht zu senden. Der Vorstand des Wiesbadener Buchhändler-Vereins.«

Verein Fränkischer Kolportagebuchhändler. — Eine Versammlung von Kolportagebuch- und -Kunsthändlern Frankens fand am 17. Februar in Nürnberg statt und war von Nürnberger, Fürther, Erlanger und Schwabacher Buchhändlern zahlreich besetzt, die gemeinsam Abwehrmaßnahmen gegen die bekannten, die Existenz des Kolportagehandels bedrohenden Centrumsanträge besprachen. Die Versammlung nahm folgende Resolution an, die wir hier wiedergeben, ohne uns mit ihrem vollen Wortlaute einverstanden erklären zu können, da dieser zum Teil über das Ziel hinausschießt. Von einer zugleich vorgeschlagenen Petition an den Reichstag wurde Abstand genommen, obwohl sich der Schlußsatz der Resolution an den Reichstag wendet. Die Resolution lautet:

»Die heutige Versammlung im Saale der Herzoglichen Restauration, Neuthorstraße zu Nürnberg, zahlreich besetzt von Nürnberger, Fürther, Erlanger und Schwabacher Buchhändlern, ist mit den Ausführungen ihres Referenten vollkommen einverstanden und erklärt:

- Der Antrag Bayerns, daß das Aufkaufen von Waren oder Aufsuchen von Bestellungen bei Nichtkaufleuten (durch Detailreisende) gleichgeachtet werden solle, in Verbindung mit dem Antrag der Centrumpartei, welcher sämtliche in Lieferungen erscheinenden Werke vom Hausierhandel ausschließen will, nebst den weiteren damit verbundenen Anträgen über die Beschränkung unseres Gewerbes birgt eine den ganzen deutschen Buchhandel schädigende Tendenz in sich, bedeutet eine Lahmlegung der mühsam errungenen Gewerbefreiheit, und ist in seinen letzten Konsequenzen einem direkten Verbot des Kolportage-Buchhandels und einer Vernichtung zahlreicher Existenzen unseres Standes gleich zu achten.
 - Der deutsche Buchhandel hat längst durch seine Korporationen mittels statistischer Erhebungen festgestellt, daß wirklich gute, bildende Volkslitteratur, in Form von wissenschaftlichen Werken aller Art, Zeitschriften, religiöse und Fachlitteratur zu 90% nur in Lieferungen auf dem Wege der Kolportage an das deutsche Publikum abgesetzt wird. — Andererseits ist es eine unbestrittene Thatsache und unter Fachleuten wohlbekannt, daß ein weniger gebildetes Publikum nicht sofort zum Halten besserer Werke gewonnen werden kann, sondern, um es hierzu zu präparieren und fähig zu machen, erst beim A-B-C guter gemeinverständlicher Romanlektüre begonnen werden muß. Diese ist aber trotz allen Geschreis über »Schundlitteratur« ic. nicht besser und nicht schlechter als die Feuilleton-Artikel des größten Teils unserer dem allgemeinen Publikum zugänglichen Tagespresse und die sonstige Unterhaltungslitteratur. — Die heute hier tagende Versammlung der vereinigten Buchhändler sieht daher auch gar nicht ein, welche praktische Nutzen durch ein derart geplantes Verbot dem nach geistiger Nahrung verlangenden deutschen Publikum erblühen soll und ist im Gegenteile der Ansicht:
 - daß gerade der deutsche Buchhandel (ganz insbesondere der so sehr angefeindete Kolportage-Buchhandel) durch seine berufliche Thätigkeit mit beigetragen hat zu der heutigen großen Kulturentwicklung des deutschen Volkes. Die Versammlung behauptet deshalb, daß zur geplanten Abänderung der Gewerbeordnung (wie eingangs erwähnt) nicht das mindeste Bedürfnis vorliegt, wie sie gleichzeitig auch der Ansicht ist, daß das eventuelle Inkrafttreten eines derartig schlimmen gewerblichen Ausnahmegesetzes einem Versuch zur Rückwärtsrevidierung unseres ganzen deutschen Kulturlebens um mehrere Jahrhunderte gleich zu achten ist, und es sohin als eine nicht zu billigende Zumutung bezeichnet werden muß, wenn der parlamentarischen Vertretung des aufgeklärten deutschen Volkes, des bestgebildeten in Europa, derartigen unmotivierten Beschränkungen zur Gesetzeskraft zu verhelfen angeordnet wird.
- Wir bitten daher den hohen Reichstag: Derselbe möge auf Grund vorstehender Ausführungen den Antrag Bayerns und der Centrumpartei (die Gewerbeordnung abzuändern) ablehnen und so unserm seit zehn Jahren wiederholt bedrohten Gewerbe diejenige Beruhigung gewährleisten, die wir als steuerzahlende, dem Vaterland dienende Bürger sehr wohl beanspruchen können, und die auch zur gedeihlichen Fortentwicklung unseres Standes als unerlässlich bezeichnet werden muß.»